

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1138/64-1979

Bearbeiter 63 57 11
DDr. Lengheimer Durchwahl 2325

Datum
4. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird;
Regierungsvorlage

Hoher Landtag!



Die erste Novelle zum NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 sah mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 folgende Änderungen vor:

1. Die monatliche Abgabeerklärung wird vom 15. des folgenden Kalendermonats auf den 10. des übernächsten Monats verlegt und damit den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen angeglichen.
2. Bis zum 10. jedes Kalendermonats ist eine monatliche Vorauszahlung in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld zu leisten.
3. Bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres hat eine Jahresabrechnung stattzufinden, nach der ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten ist.

Diese Novelle hat in der Praxis bei den Abgabepflichtigen sowie auch bei der Vollziehung des Gesetzes durch die Abgabenbehörde Probleme gebracht. Aus der Verpflichtung zur Leistung einer monatlichen Vorauszahlung, gemessen an der "voraussichtlichen" Jahresabgabenschuld, ergeben sich Differenzen zwischen den Abgabepflichtigen und den Gemeinden über das Ausmaß dieser voraussichtlichen Schuld. Dies ist insbesondere in jenen Fällen gegeben, in denen nicht jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Messen, Ausstellungen, Vorlksfeste, Jubiläen) stattfinden, wodurch sich verschieden hohe Jahresabgaben ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht diesen Problemen Rechnung zu tragen und sieht folgende Neuregelung vor:

Die monatliche Abgabeerklärung soll auch weiterhin, wie dies bereits im § 7 Abs.2 des Gesetzes in der Fassung der ersten Novelle vorgesehen war, mit dem Termin der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung vereinheitlicht bleiben. Diesbezüglich tritt keine Änderung ein. Hingegen soll die im § 7 Abs.3 des Gesetzes, in der Fassung der ersten Novelle, vorgesehene Vorauszahlung jeweils in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld aus den bereits genannten Gründen entfallen und stattdessen die Entrichtung der Abgabe zu dem im § 7 Abs.2 vorgesehenen Zeitpunkt der Einreichung der Abgabeerklärung vorgeschrieben werden.

Artikel I

Der Entwurf behält die in der ersten Novelle zum NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 vorgesehene Verpflichtung bei, die monatliche Abgabeerklärung mit dem Termin der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Gleichzeitig wird nunmehr bestimmt, daß die Abgabe zu diesem Zeitpunkt auch zu entrichten ist. Damit kann der bisherige Absatz 3, in dem die Entrichtung in Form von Vorauszahlungen eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld, sowie eine Jahresabrechnung bis 31. März des folgenden Jahres vorgesehen war, entfallen. Der zweite Satz des § 7 Abs.2 bleibt unverändert.

Artikel II

Dieses Gesetz soll am 1. Jänner 1980 in Kraft treten.

Da im Jahr 1979 gemäß § 7 Abs.3 in der Fassung der ersten Novelle nur Vorauszahlungen zu leisten waren, würde das Außerkrafttreten dieser Bestimmung durch die vorgesehene Novelle bedeuten, daß es nicht mehr zu der im letzten Satz des § 7 Abs.3 bisher

vorgesehenen Jahresabrechnung kommt, durch die Fehlschätzungen bei der Entrichtung der voraussichtlichen Abgabe ausgeglichen werden sollen. Es muß daher in der Übergangsregelung des Art. II Abs.2 vorgesehen werden, daß die Jahresabrechnung für das Jahr 1979 noch im Sinne des § 7 Abs.3 letzter Satz des Gesetzes, in der Fassung der ersten Novelle zu erfolgen hat.

Durch die vorgesehene Neuregelung, nach der es nunmehr keine Vorauszahlungen mehr gibt, sondern die Abgabe einen Kalendermonat und zehn Tage später zu entrichten ist, werden sowohl im Jänner als auch im Feber 1980 keine Abgaben zu entrichten sein. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß die Gemeinden durch die Neuregelung der ersten Novelle zum NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz im Jänner 1979 die Abgaben für zwei Monate erhalten haben, nämlich die Abgabe für Dezember 1978 und die auf Grund der Gesetzeslage nach der ersten Novelle zu entrichtende Pauschalvorauszahlung für Jänner 1979. Ein echter Einnahmentfall entsteht somit durch die nunmehr vorgesehene Neuregelung lediglich für den Monat Feber 1980. Um dem Rechnung zu tragen, sieht die Übergangsbestimmung der Art. II Abs.3 vor, daß die Abgabepflichtigen bis 10. Feber 1980 eine Übergangszahlung zu leisten haben. Die Übergangszahlung soll nach jenem Betrag bemessen werden, den die Abgabepflichtigen im Jahr 1979 auf Grund der Regelung in der Fassung der ersten Novelle zu bezahlen hatten, wobei die monatlichen Abgabeerklärungen der Abgabepflichtigen zugrundegelegt werden und die allfällige Ausgleichszahlung auf Grund der Jahresabrechnung gemäß Art.II Abs.2 außer Betracht bleiben sollen. Von diesem Betrag soll bis 10. Feber 1980 ein Zwölftel als Übergangszahlung geleistet werden, welche bei den folgenden Abgabezahlungen bis zum 10. Feber 1981 abzuziehen sein wird.

Sollte sich im Sinne des Art.II Abs.2 nicht ein allfälliger Abgabenrestbetrag sondern ein Guthaben ergeben, werden die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung 1977 anzuwenden sein.

Die NÖ Landeslandwirtschaftskammer hat im Begutachtungsverfahren angeregt, auch andere Vereinbarungen mit der Gemeinde neben der Übergangszahlung bis zum 10.Februar 1981 in gleich hohen Teilbeträgen zuzulassen. Es ist jedoch zu befürchten, daß eine derartige

gesetzliche Regelung zu rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten bei der Vollziehung dieses Gesetzes führen würde.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

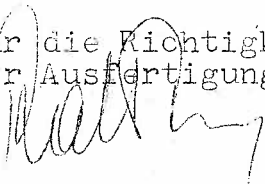
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Waltz', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.